

DLRG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**



Impressum

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

In der Fassung vom 23.10.2021

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium

Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Telefon 0 57 23 / 9 55-600 · Telefax 0 57 23 / 9 55-699

Bestell-Nr. 61408100

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

	Präambel	S. 4
I	Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 4
II	Zweck	S. 4
III	Mitgliedschaft	S. 5
IV	Gliederungen	S. 6
V	Kinder- und Jugendverbandsarbeit	S. 7
VI	Organe 1. Abschnitt: Bundestagung	S. 7
	Organe 2. Abschnitt Präsidialrat	S. 10
	Organe 3. Abschnitt Präsidium	S. 11
VII	Ressorttagungen	S. 12
VIII	Schiedsgerichtsbarkeit	S. 13
IX	Kuratorium	S. 14
X	Kommissionen	S. 14
XI	Sonstige Bestimmungen	S. 15
XII	Schlussbestimmungen	S. 16

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präambel¹

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ²Sie führt die Bezeichnung: **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG)**
- (2) ¹Die DLRG ist im Vereinsregister eingetragen. ²Ihr Sitz ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Zweck

§ 2

Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen,
 - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen und der Europäischen Union.
- (5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (7) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. ³Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Landesverbände ihr Stimmrecht in Bundestagung und Präsidialrat nur ausüben, wenn der jeweilige Landesverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6

Stimmrecht

- ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Ordnung der DLRG-Jugend.

§ 7**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8**Beitrag**

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV.**Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben****§ 9****Gliederung der DLRG**

- (1) ¹Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. ²Die Grenzen der Landesverbände sollen mit denen der Bundesländer übereinstimmen. ³Über Änderungen von Landesverbandsgrenzen entscheidet der Präsidialrat nach Anhörung der beteiligten Landesverbände.
- (2) ¹Die Landesverbände können Untergliederungen bilden. ²Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) ¹Über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Landesverbände entscheidet das im Landesverband zuständige Organ. ²Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen. ³Für alle Gliederungen und Ebenen gilt das Regionalprinzip.
- (4) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (5) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§ 10**Aufgaben der Gliederungen**

- (1) ¹Die Landesverbände und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) ¹Satzungen der Landesverbände einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Präsidiums. ²Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung

des Landesverbandes. ³Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ⁴Der Landesverband kann die Prüfung für die unterste Gliederungsebene auf die Bezirksebene delegieren.

- (3) Die Landesverbände haben dem Bundesverband Niederschriften über Landesverbands- und Landesverbandsratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend, die vom Bundesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Präsidialrates bedarf. ²Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Das Präsidium wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend sind für die Kinder- und Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bundestagung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Bundestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bundestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Mitglieder des Präsidiums, der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 30 Abs. 1 Buchstabe a) - i) und der Stellvertreter gem. § 30 Abs. 2 S. 1 erster Halbsatz;
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter;

- c) Wahl von 4 - 8 Revisoren;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidialrates,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Landesverbände ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bundesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Zusammensetzung

- (1) Die Bundestagung wird gebildet aus den Delegierten der Landesverbände und aus den Mitgliedern des Präsidialrates.
- (2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Landesverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je angefangene 4.500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. ³Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Landesverbände enthalten sein.

§ 14

Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Landesverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15

Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Die Bundestagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Bundestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Präsidialrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.
- (3) Zur ordentlichen Bundestagung muss in Textform mindestens zwölf Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bundestagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates und an die Landesverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 16

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) die Ressorttagungen gemäß § 37 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis i),
 - c) der Bundesjugendtag,
- (2) ¹Anträge zur Bundestagung müssen in Textform spätestens sechs Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 51 Abs. 2). ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidialrates und den Landesverbänden zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bundestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) ¹Ist oder wird eine Bundestagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bundestagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Bundestagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Bundestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. ²Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Wahlen

- (1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. ²Wenn kein Mitglied der Bundestagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (2) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (3) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 20 Protokoll

- (1) ¹Über die Bundestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bundestagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Landesverbände zuzusenden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Präsidialrat.

§ 21 Bundestagung in Ausnahmesituationen

- (1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Bundestagung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Präsidialrat zu dem Beschluss berechtigt, die Bundestagung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.
- (2) ¹Der Beschluss des Präsidialrates ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. ²Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Bundestagung, mitzuteilen.
- (3) Die DLRG stellt technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

2. Abschnitt: Präsidialrat

§ 22 Aufgabe

- (1) Der Präsidialrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte.
- (2) ¹Der Präsidialrat nimmt zwischen den Bundestagungen deren Aufgaben wahr. ²Ausgenommen ist die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 23 Zusammensetzung

Der Präsidialrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Landesverbandspräsidenten; soweit ein Landesverbandspräsident dem Präsidium angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Landesverbandspräsident und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Präsidiums oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Landesverbandes,
- c) den Stellvertretern im Präsidium,
- d) dem Ehrenpräsidenten,
- e) dem Generalsekretär,
- f) und dem Bundesgeschäftsführer.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Im Präsidialrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) Stimmen entsprechend dem Stimm Schlüssel des § 13 Abs. 2 S.2.
- (2) ¹Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c) - f) wirken beratend mit. ²Die Stellvertreter im Präsidium haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.

§ 25 Einberufung, Ladungsfrist

- (1) ¹Der Präsidialrat tritt jährlich mindestens zweimal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Präsidialrates ist eine Präsidialratstagung einzuberufen.
- (2) Zur ordentlichen Präsidialratstagung muss mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Präsidialratstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
- (3) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates gewahrt. ²§ 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Präsidialrates kann der Präsidialrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. ²Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 26 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 16.
- (2) ¹Anträge zur Präsidialratstagung müssen in Textform spätestens vier Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Präsidialratstagung zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidialrates zuzuleiten.

§ 27

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Für die Beschlussfassung gilt § 18 entsprechend.
- (2) ¹In dringlichen Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. ²Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit gem. § 16 Abs. 3 festzustellen.
- (3) Für Wahlen gilt § 19 entsprechend.

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

¹Soweit für den Präsidialrat keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen für die Bundestagung entsprechend. ²Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Präsidium

§ 29

Geschäftsführung und Leitung

¹Das Präsidium leitet den DLRG Bundesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bundestagung und des Präsidialrates sowie die Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG.

§ 30

Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium bilden
 - a) der Präsident,
 - b) bis zu fünf Vizepräsidenten,als Ressortleiter
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Leiter Ausbildung,
 - e) der Leiter Einsatz,
 - f) der Bundesarzt,
 - g) der Leiter Verbandskommunikation,
 - h) der Justitiar,
 - i) der Leiter Rettungssportsowie
 - j) der Bundesvorsitzende der DLRG-Jugend,
 - k) der hauptamtliche Generalsekretär
 - l) der hauptamtliche Bundesgeschäftsführer.
- (2) ¹Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis i) haben bis zu drei Stellvertreter, zu Buchstabe j) bestimmt die Anzahl der Stellvertreter die Ordnung der DLRG-Jugend. ²Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter Abs. 1 Buchstabe c) bis j) der von dem zu vertretenden Präsidiumsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums – ausgenommen Generalsekretär und Bundesgeschäftsführer – haben eine Stimme.
- (4) Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Präsidiums persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Präsidiums insoweit von der Teilnahme an der Präsidiumssitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 sollten nicht zugleich ein Amt in einem Landesverbandsvorstand ausüben.

§ 31

Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

(2) Auf Beschluss des Präsidiums können der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der DLRG jeweils zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.

§ 32 Amtszeit

¹Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. ²In jedes Wahlamt des Präsidiums kann ein Mitglied von der Bundestagung nur jeweils dreimal gewählt werden.

§ 33 Geschäftsverteilung

¹Das Präsidium legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, welcher dem Präsidialrat auf der ersten ordentlichen Präsidialratstagung nach der Bundestagung zur Kenntnis zu geben ist und verbandsintern veröffentlicht wird. ²Nachfolgende Änderungen sind ebenfalls dem Präsidialrat zur Kenntnis zu geben und verbandsintern zu veröffentlichen.

§ 34 Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des Präsidiums ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. ²Eine Sitzung des Präsidiums kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. ³Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. ⁴§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35 Anträge

¹Anträge zur Präsidiumssitzung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bundestagung entsprechend.

VII. Ressorttagungen

§ 37 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Bundesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Präsidiums (§ 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis i) geleitet werden. ²In der Ressorttagung werden die Landesverbände durch einen gewählten Ressortverantwortlichen vertreten. ³Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Landesverbände in die Arbeit des Bundesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit bundesweit abzustimmen.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 38 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze
- (2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, einschließlich Ehrenpräsident, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) ¹Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied eines Organs einstweilen von der ausgeübten Funktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Funktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Funktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
- ²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. ³Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.

§ 39 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

- (4) ¹Das Schiedsgericht auf Bundesebene besteht aus zwei Kammern. ²Die 1. Kammer entscheidet als erste Instanz in Verfahren auf Bundesebene und in Streitigkeiten auf Landesebene, wenn auf Landesebene keine Schiedsgerichtsbarkeit existiert. ³Die 2. Kammer entscheidet als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der 1. Kammer sowie in weiteren Berufungsverfahren soweit eine Zuständigkeit der Bundesebene nach der Schiedsordnung gegeben ist. ⁴Sie ist als 1. Instanz zuständig für die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen. ⁵Berufungsinstanz gegen eine Entscheidung, die die Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das Sportschiedsgericht bei dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.
- (5) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 40 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 41 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 42 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Kuratorium

§ 43 Aufgabe

- (1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Präsidiums bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen wird beim Bundesverband ein Kuratorium gebildet.
- (2) Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder der DLRG sein.
- (3) ¹Die Mitglieder werden vom Präsidium auf Zeit berufen. ²Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. ³Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
- (4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.
- (5) Die nähere Ausgestaltung regelt das Präsidium durch eine Kuratoriumsordnung.

X. Kommissionen

§ 44 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

XI.

Sonstige Bestimmungen

§ 45

Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 46

Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 47

Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 48

Besondere Ordnungen

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 49

Compliance Richtlinie

Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

§ 50

Regelwerke für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bundestagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 16 Wochen vor der Bundestagung beim Präsidium eingereicht sein und mit der Einladung zur Bundestagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 52 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bundestagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DLRG-Stiftung für Wassersicherheit, Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 53 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 22. Oktober 1966 durch die Bundestagung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 24198 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg und mit der Eintragung in Kraft getreten. ²Sie wurde zuletzt geändert durch die Bundestagung am 22./23. Oktober 2021 in Dresden und wurde dabei vollständig neu gefasst. ³Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. ⁴Die Zählung zu § 32 S. 2 beginnt mit der Bundestagung 2021.

**Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
in der Fassung vom 23.10.2021**

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Präsidium | Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des
Präsidiums der DLRG e.V. | Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf

Bezugsquelle: DLRG-Materialstelle | Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr.: 61408100